

HAUPTSATZUNG

vom 28.07.2015

INHALTSÜBERSICHT:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11 bis 12
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 13
Abschnitt VI	Ortsteile § 14
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 16 bis 20
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gärtringen am 28.07. 2015 folgende

Hauptsatzung

beschlossen.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung / Aufgaben / Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3**Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS**§ 4****Beschließende und beratende Ausschüsse**

(1) Es werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

- 1.1 Der Verwaltungsausschuss,
- 1.2 Der Technische Ausschuss,
- 1.3 Der Umlegungsausschuss.

(2) Der Verwaltungsausschuss und der Technische Ausschuss bestehen je aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses mit seiner Vertretung beauftragen.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats, sowie aus einem Vermessungssachverständigen und aus einem Bausachverständigen als Mitglieder mit beratender Stimme. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen. Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter oder wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter können sich im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.

§ 5***Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse***

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 150.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 12.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) *Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.*

(2) *Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.*

(3) *Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.*

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten
- 1.3 Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten
- 1.4 Soziale und kulturelle Angelegenheiten
- 1.5 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten
- 1.6 Marktangelegenheiten

1.7 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des gehobenen Dienstes in Besoldungsgruppe A 9 und A10,

2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 3.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 im Einzelfall,

2.3 die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 12 Monaten bis zu 60 Monaten unbeschränkt,

2.3.2 von mehr als 60 Monaten für einen Betrag von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,

2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde *im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro* beträgt,

2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall,

2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000 Euro, *aber nicht mehr als 30.000 Euro* ;

2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.

§ 8

Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)

1.2 Versorgung und Entsorgung

1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark

1.4 Verkehrswesen

1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz

1.6 Friedhofs- und Bestattungswesen

1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude

1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen

1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs.2 Baugesetzbuch – BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),

wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs.2 und § 54 Abs.2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO,

2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall,

2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 150.000 Euro im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,

2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,

2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,

§ 9**Umlegungsausschuss**

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 10**Ältestenrat**

- (1) Auf Grund von § 33 a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Gemeinderats berät.
- (2) Das Nähere über den Geschäftsgang, Zusammensetzung und die Aufgaben des Ältestenrats ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu regeln.

IV. BÜRGERMEISTER**§ 11****Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 12**Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 40.000 € im Einzelfall,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.000 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A9, Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD 1 – 9 und S 1 – S 9, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen; Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 3.000,--- € im Einzelfall,

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.61 bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.62 bis zu 60 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 €,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 10.000 € beträgt,

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 25.000 € im Einzelfall, die Entscheidung über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 29 Wassergesetz und § 25 Landeswaldgesetz,

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall, Wohnungen unbeschränkt,

2.10 die Übernahme von Bürgschaften im Rahmen der Wohnungsbauförderung entsprechend § 21 des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg in Verbindung mit § 5 des Badischen Gesetzes über die Vereinheitlichung der Wohnungsbauförderung,

2.11 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 € im Einzelfall,

2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,

2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,

2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zu Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 13

Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats gewählt

VI. ORTSTEILE

§ 14

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen

- 1.1 Gärtringen
- 1.2 Rohrau

(2) Der Name des in Absatz 1 Ziffer 1.2 bezeichneten Ortsteils wird mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Rohrau wird eine Ortschaft eingerichtet.

§ 17

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In der Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 10 Mitglieder.

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,

3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten, ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde/Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.

(4) Dem Ortschaftsrat werden alle Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach den §§ 5-8 der Hauptsatzung und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel

Gemeinde Gärtringen
Landkreis Böblingen

zur Entscheidung übertragen; mit Ausnahme der in § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1.1. – 2.1.5., 2.2., 2.5., und 2.6. genannten Entscheidungen, außerdem

4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht

4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;

4.3. die Zustimmung zur Wahl des Leiters der Feuerwehrrabteilung und dessen Abberufung , (§8 Abs. 4 FeuerwehrG)

4.4. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der aktiven Feuerwehrrabteilung sowie die Verleihung der Eigenschaft als Ehrenkommandant der aktiven Abteilung nach § 8 der Feuerwehrrsatzung der Gemeinde Gärtringen

(5) Der Ortschaftsrat erhält im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen ein Budget als Verfügungsmittel zur freien Verwendung für Zwecke der Ortschaft über dessen Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.

(6) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 19**Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 20**Mitwirkung der Ortschaftsräte im Gemeinderat
und seinen Ausschüssen**

(1) Sofern bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse Angelegenheiten behandelt werden, die die Ortschaft betreffen, wird zu diesen Sitzungen jeweils ein Vertreter des Ortschaftsrats der Ortschaft im Rahmen der Anhörung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung zugezogen.

(2) Der Vertreter des Ortschaftsrates und dessen persönlicher Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates nach jeder Wahl vom Ortschaftsrat jeweils für eine Amtsperiode bestellt. Für den Gemeinderat und die einzelnen Ausschüsse können jeweils unterschiedliche Vertreter und unterschiedliche persönliche Stellvertreter bestellt werden. Die Stellvertreter können sich im Falle ihrer Verhinderung von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates vertreten lassen.

§ 21**Örtliche Verwaltung**

(1) In der Ortschaft Rohrau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung Gärtringen-Rohrau.

- (2) Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf im Benehmen mit dem Ortschaftsrat festgesetzt. Die örtliche Verwaltungsstelle behält die Zuständigkeit, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Betreuung der Einwohner des Ortsteils Rohrau notwendig ist. Dies ist insbesondere die Mitwirkung bei folgenden Gebieten:
- a) Einwohnermeldeamt und Ausländerpolizei
 - b) Gesundheitswesen
 - c) Sperrzeitverkürzungen
 - d) Ausstellung von Personalausweisen, Pässen und polizeilichen Führungszeugnissen
 - e) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung
 - f) soziale Angelegenheiten
 - g) Wohngeldanträge
 - h) Ratschreiberei und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - i) die Standesamtshandlungen des Ortsteils Rohrau sollen in den Räumen der örtlichen Verwaltung Rohrau vorgenommen werden.
- (3) Der Gemeinderat Gärtringen wird den jeweiligen Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gärtringen bestellen.
- (4) Die örtliche Verwaltung nimmt darüber hinaus Anträge und Wünsche aller Art entgegen, bearbeitet sie und leitet sie an die Hauptverwaltung weiter. Ihr können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Ist der Ortsvorsteher Ehrenbeamter, so wird die örtliche Verwaltung durch einen Fachbeamten der Gemeinde betreut.

§ 22

Vermittlungsbeirat

- (1) Der Vermittlungsbeirat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat gewählt.
- (2) Der Vermittlungsbeirat kann in allen Angelegenheiten, in denen der Ortschaftsrat nach § 18 Abs. 2 zu hören ist, einberufen werden. Er wird vom Bürgermeister unverzüglich einberufen, wenn der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss des Gemeinderats einen vom Empfehlungsbeschluss des Ortschaftsrats abweichenden Beschluss gefasst hat und der Ortschaftsrat innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung im Gemeinderat oder Ausschuss einen entsprechenden Antrag stellt.
- (3) Für die Öffentlichkeit der Sitzungen des Vermittlungsbeirates gilt § 35 Gemeindeordnung entsprechend.

(4) Nach der Beratung im Vermittlungsbeirat erfolgt eine erneute Beratung im Ortschaftsrat.

(5) Nach den Beratungen im Vermittlungsbeirat und Ortschaftsrat beschließt der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss abschließend.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 31.10.1995 mit allen ihren Änderungen außer Kraft.

Gärtringen, den 13.08.2015

Thomas Riesch
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formschriften aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.